



Informationen zur Ausbildung auf Kreisebene

Lehrmaterial

Lernstoffblätter und Schreibmaterialien sind während der gesamten Lehrgangszeit mitzubringen.

Dienstkleidung

Während der theoretischen Ausbildung ist Dienstkleidung, während der praktischen Ausbildung die persönliche Schutzausrüstung gem. GUV-V C 53 zu tragen.

Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern

Lehrgangsteilnehmer, die ohne zwingenden Grund einen Lehrgang verspätet antreten, nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllen oder während eines Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben, können vom Lehrgangsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Fehlstunden

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Erfolgt die Ausbildung in Modulen, so kann die Teilnahme an den Ausbildungsmodulen einzeln bescheinigt werden. Einzelne Fehlstunden können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden, wenn deren Anteil etwa 5 Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs nicht überschreitet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter/Obmann/Kreisbrandmeister des jeweiligen Lehrgangs.

Kurzfristige Verhinderungen (z. B. beruflich) des Lehrgangsteilnehmers sind durch den Feuerwehrkommandanten dem Landratsamt Böblingen mitzuteilen.

Fehlstunden durch Krankheit

Lehrgangsteilnehmer, die aufgrund von Krankheit an einem Lehrgang oder an einer Ausbildungseinheit nicht teilnehmen können, haben ein ärztliches Attest vorzulegen.

Das ärztliche Attest wird durch den Feuerwehrkommandanten dem Landratsamt Böblingen vorgelegt.

Abmeldungen von Lehrgängen

Abmeldungen von Lehrgängen müssen **spätestens 14 Tage** vor Lehrgangsbeginn durch den Feuerwehrkommandanten schriftlich dem Landratsamt Böblingen mitgeteilt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung sind die Gebühren des Lehrgangs für den Lehrgangsteilnehmer von der entsendenden Gemeinde in voller Höhe zu tragen.

Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung

Die Teilnehmer erhalten über den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs ein Lehrgangszeugnis bzw. eine Teilnahmebestätigung.

Die Aushändigung des Lehrgangszeugnisses bzw. der Teilnahmebestätigung erfolgt bei Fehlstunden erst nach Absolvierung der fehlenden Unterrichtsstunden bzw. der Abschlussprüfung.



Hinweise für zur Truppmannausbildung (Teil 1 und Teil 2)

Für den erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung sowie als Voraussetzung für den „Truppführer“ ist der Nachweis über die Ausbildung in der gasbefeierten mobilen Brandübungsanlage (MÜB) erforderlich (Ausnahmen bei Atemschutzuntauglichkeit).

Diese Ausbildung wird jährlich von Kreisausbildern durchgeführt.

Ausbildungen in einer holzbefeierten Anlage werden für die spätere Teilnahme am „Truppführer“ nicht anerkannt.

Hinweise für den Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen für die bei den Feuerwehren anerkannten Atemschutzgeräte ungeeignet.

Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (zum Beispiel Ohrschmuck).

Teilnehmer des Lehrgangs „Atemschutzgeräteträger“ haben ihre körperliche Eignung **am ersten Ausbildungstag** durch eine gültige G26.3 Untersuchung (die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen) nachzuweisen.

Ohne den Nachweis der Untersuchung ist die Teilnahme am Lehrgang nicht möglich.

Für die Teilnahme am Lehrgang ist eine Feuerschutzhaube und, falls durch die Untersuchung gefordert, eine Maskenbrille erforderlich.

Hinweise für den Lehrgang „Maschinisten“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme sind die erforderliche abgeschlossene Truppmannausbildung (Teil 1 und Teil 2) und die Fahrerlaubnis der Klasse, die für das Führen der Löschfahrzeuge, für die sie als Maschinist vorgesehen sind, erforderlich ist.

Der Lehrgang „Sprechfunker“ kann in Ausnahmefällen nachgeholt werden, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich. In diesem Fall darf die Funktion als Maschinist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Sprechfunker“ ausgeübt werden.

Aufgrund der Löschfahrzeuge im Landkreis Böblingen ist die Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich.

Teilnehmer des Lehrgangs haben ihre Voraussetzung **am ersten Ausbildungstag** durch die Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C nachzuweisen.

Ohne den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Fahrerlaubnisklasse ist die Teilnahme am Lehrgang nicht möglich.

Sonderfall: Bei Löschfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von max. 7,5 t ist die Teilnahme der Fahrerlaubnisklasse C1 (Klasse 3) ausreichend.



Hinweise zum Lehrgang „Truppführer“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Truppmannausbildung (Teil 1 und Teil 2), beachten: Dauer der Truppmannausbildung Teil 2!).

Die Voraussetzung an der erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ kann in Ausnahmefällen entfallen, falls arbeitsmedizinische Gründe eine Teilnahme am Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ ausschließen.

Arbeitsmedizinische Gründe sind durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Hinweis: Die Voraussetzungen sind in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) vom 22.12.2010 – Az.: 5-1511.1/34 - geregelt.

Guido Plischek
Kreisbrandmeister